

Topthema

Steuerreform 2005: Liquidationsbesteuerung vergessen?

Steueralltag

Investitionsbegünstigungen im Ertragsteuerrecht

Unternehmenssteuerrecht

USt. bei Drittmittelforschung (Teil 1)

Internationales Steuerrecht

Datenbanken und Verrechnungspreise

Banken, Versicherungen und Investmentfonds

Die Probleme der Spekulationsbesteuerung
privater Wertpapiergeschäfte

Sozialversicherung für die betriebliche Praxis

Die GSVG-Beitragsvorschreibung (Teil 2)

Arbeitsrecht für die betriebliche Praxis

Fragen zur Konkurrenzklause

Infocenter WKO

Abgeltung von Ansprüchen

Schriftleitung:

Markus Achatz
Sabine Kirchmair

Redaktion:

Dietmar Aigner
Gernot Aigner
Tina Ehrke-Rabel
Johann Fischlehner
Friedrich Fraberger
Klaus Hirschler
Sabine Kanduth-Kristen
Georg Kofler
Roman Leitner
Niklas Schmidt
Friedrich Schrenk
Stefan Steiger
Gerhard Steiner
Johannes Stipsits
Gerald Toifl



Helwig Aubauer
Thomas Neumann
Günter Steinlechner

EC Tax Update – August 2005

GEORG KOFLER

RAT

taxlex-EC 2005/71

Schiedsübereinkommen

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zum Schiedsübereinkommen

Das Übereinkommen hinsichtlich des Beitrittes der 10 neuen Mitgliedstaaten zur Schiedskonvention¹⁾ wurde am 8. 12. 2004 unterzeichnet und nunmehr im Amtsblatt veröffentlicht.²⁾

KOMMISSION

taxlex-EC 2005/72

Besteuerung von Personenkraftwagen

Kommissionsvorschlag zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarktes und Förderung der Nachhaltigkeit

Die Europäische Kommission hat am 5. 7. 2005 einen Vorschlag für eine Richtlinie³⁾ vorgelegt, der bedeuten würde, dass die Mitgliedstaaten ihre Systeme für die **Besteuerung von Personenkraftwagen** umstrukturieren müssten.⁴⁾ Ziel des Vorschlags ist zum einen, das Funktionieren des Binnenmarktes durch die Beseitigung der steuerlichen Hindernisse für die innergemeinschaftliche Verbringung von Personenkraftwagen zu verbessern. Zum anderen soll die Nachhaltigkeit durch die Umstrukturierung der Bemessungsgrundlagen der Zulassungssteuern und jährlichen Kraftfahrzeugsteuern gefördert werden, die künftig Elemente mit einem direkten Bezug auf die Kohlendioxid-Emissionen der Personenkraftwagen enthalten sollen. Der Vorschlag zielt auf die Festlegung einer EU-weiten Struktur für die Besteuerung von Personenkraftwagen ab und würde weder zur Harmonisierung der Steuersätze führen, noch Mitgliedstaaten zur Einführung neuer Steuern verpflichten.

taxlex-EC 2005/73

MwSt

Kommission schlägt Änderung der Regeln für die Besteuerung von Dienstleistungen an Privatpersonen vor

Am 20. 7. 2005 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der MwSt-Vorschriften in Be-

zug auf die **Erbringung bestimmter Dienstleistungen** an Privatpersonen vorgelegt,⁵⁾ da die derzeitige Ursprungslandregel für die Bestimmung des Leistungsorts bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen an private Verbraucher Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen kann. Außerdem soll die Belastung der Unternehmen aufgrund der mehrwertsteuerlichen Pflichten durch eine Straffung und Angleichung der Vorschriften für Dienstleistungen an Unternehmer und solche an Privatpersonen verringert werden. Die vorgeschlagenen Regelungen bauen auf den Änderungen auf, die die Kommission im Dezember 2003 bereits in Bezug auf Dienstleistungen an Unternehmer vorgeschlagen hat.⁶⁾ Der Vorschlag sieht daher vor, folgende Dienstleistungen von der Grundregel über den Ort der Besteuerung von Dienstleistungen an Privatverbraucher auszunehmen:

- bestimmte Dienstleistungen, darunter **elektronische Dienstleistungen und Fernunterricht** (Besteuerung an dem Ort, an dem der Kunde ansässig ist);
- **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** (Besteuerung am Ort der Dienstleistungserbringung);

Univ.-Ass. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU) ist Mitarbeiter des Forschungsinstitutes für Steuerrecht und Steuermanagement an der Johannes-Kepler-Universität Linz.

1) Übereinkommen 90/436/EWG über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen, ABI L 225/10 ff (20. 8. 1990).

2) ABI C 160/1 (30. 6. 2005). Das Beitrittsübereinkommen bedarf nun der Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten und tritt zwischen den Vertragsstaaten, die es ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union durch diese Staaten folgt.

3) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Besteuerung von Personenkraftwagen, KOM (2005) 261 endg.

4) IP/05/839 (5. 7. 2005).

5) IP/05/997 (20. 7. 2005).

6) Siehe zunächst den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich des Ortes der Dienstleistung, KOM (2003) 822 endg, und nachfolgend den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich des Ortes der Dienstleistung, KOM (2005) 334 endg; siehe auch „MwSt: Kommission schlägt Änderung der Vorschriften über den Ort der Besteuerung von Dienstleistungen vor“, IP/03/1808 (23. 12. 2003); dazu auch *Huemer, SWI* 2003, 518 (518 ff).

- kurzfristige **Vermietung von Beförderungsmitteln** (Besteuerung am Ort der tatsächlichen Zur-Verfügung Stellung);
- langfristige **Vermietung oder Leasing** (Besteuerung am Ansässigkeitsort des Kunden);
- von **Vermittlern erbrachte Dienstleistungen** (Besteuerung an dem Ort, an dem der betreffende Hauptumsatz bewirkt wird).

Eine solche Änderung würde bedeuten, dass Unternehmer, die die betreffenden Dienstleistungen an private Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten erbringen, die mehrwertsteuerlichen Pflichten in diesen anderen Mitgliedstaaten erfüllen müssen, was jedoch durch die Annahme des Kommissionsvorschlags vom 29. 10. 2004 über die einzige Anlaufstelle und andere Maßnahmen zur Vereinfachung der mehrwertsteuerlichen Pflichten⁷⁾ vereinfacht würde.

taxlex-EC 2005/74

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Vertragsverletzungsverfahren der Kommission

Die Kommission hat in den vergangenen Wochen eine wahre Flut von Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet oder fortgeführt. Diese Verfahren betreffen im Einzelnen:⁸⁾

- die von Griechenland angewandte Methode zur Berechnung des Wertverlusts von nach Griechenland **eingeführten Gebrauchtwagen**, da die griechische Steuerregelung keine Garantie dafür bietet, dass die Zulassungssteuer nicht höher ist als die Reststeuer auf ein Fahrzeug gleichen Baujahrs, dessen Erstzulassung in Griechenland erfolgte (Verstoß gegen Art 90 EG – 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 226 EG);⁹⁾
- die **niederländische Zulassungssteuer** auf im Ausland gemietete und zugelassene Kraftfahrzeuge, die niederländische Gebietsansässige in den Niederlanden zu nutzen beabsichtigen (Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit Art 49 EG – 2. Stufe des Verfahrens);¹⁰⁾
- die polnische Verbrauchsteuer, die bei der **Erstzulassung von Kraftfahrzeugen** in Polen erhoben wird und deren Satz mit dem Fahrzeugalter steigt, so dass die höheren Verbrauchsteuersätze nur auf nach Polen eingeführte Gebrauchtwagen erhoben werden (Verstoß gegen Art 90 EG – 1. Stufe des Verfahrens);¹¹⁾
- die italienischen Bestimmungen, die das Recht von Unternehmern auf **Vorsteuerabzug bei Mobiltelefondienstleistungen** einschränken (Verstoß gegen Art 17 der 6. MwSt-RL – 2. Stufe des Verfahrens);¹²⁾
- die italienische **Steueramneste in Bezug auf die MwSt** (Verstoß gegen die 6. MwSt-RL – Klage beim EuGH);¹³⁾
- den portugiesischen **ermäßigten MwSt-Satz für die Benutzung der Brücke** über den Tejo (Verstoß gegen den in der 6. MwSt-RL vorgesehenen Normalsteuersatz – Klage beim EuGH);¹⁴⁾
- die spanischen Vorschriften über die **Besteuerung der Gehälter gebietsfremder Personen** und die von Gebietsfremden erzielten Kapitaler-

träge aus der Veräußerung von spanischen Immobilien, da diese mit einem Pauschalsteuersatz von 25% im Vergleich zum auf Gebietsansässige angewandten, bei 15% beginnenden progressiven Tarif besteuert werden (Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot – 2. Stufe des Verfahrens);¹⁵⁾

- die spanischen Vorschriften über Steuern auf die **Ansammlung von Kapital**, wonach Gesellschaften, die ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat nach Spanien verlegen, der Gesellschaftsteuer unterliegen, sofern die Gesellschaftsteuer nicht in diesem anderen Mitgliedstaat erhoben wird (Verstoß gegen die KapitalansammlungsRL¹⁶⁾ – 2. Stufe des Verfahrens);¹⁷⁾
- die spanischen Steuervorschriften über die **Abzugsfähigkeit von Kosten für Forschung, Entwicklung und technologische Innovation**, zumal eine solche Abzugsfähigkeit im Wesentlichen nur dann besteht, wenn die entsprechenden Tätigkeiten in Spanien durchgeführt werden (Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit nach Art 49 EG – 2. Stufe des Verfahrens);¹⁸⁾
- die Nichtmitteilung der nationalen Maßnahmen in Italien und Deutschland zur **Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG¹⁹⁾** zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Verstoß gegen die Umsetzungs- und Mitteilungspflicht nach Art 28 der Richtlinie bis 31. 12. 2003 – Klage beim EuGH gegen Italien, 2. Stufe des Verfahrens betreffend Deutschland);²⁰⁾
- die Nichtmitteilung der nationalen Maßnahmen in Italien und Griechenland zur Umsetzung der Richtlinie 2002/94/EG²¹⁾ über die gegenseitige

7) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vereinfachung der mehrwertsteuerlichen Pflichten, KOM (2004) 728 endg; siehe auch „MwSt: Kommission schlägt einzige Anlaufstelle und weitere Vereinfachungen der MwSt-Pflichten vor“, IP/04/1331 (29. 10. 2004).

8) In den Klammerausdrücken in der folgenden Aufzählung ist jeweils die nach Ansicht der Kommission verletzte Vorschrift des Gemeinschaftsrechts sowie der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art 226 EG angegeben.

9) IP/05/863 (7. 7. 2005).

10) IP/05/863 (7. 7. 2005).

11) IP/05/863 (7. 7. 2005).

12) IP/05/877 (7. 7. 2005).

13) IP/05/877 (7. 7. 2005).

14) IP/05/877 (7. 7. 2005).

15) IP/05/933 (14. 7. 2005).

16) Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. 7. 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, ABl L 249/25 (3. 10. 1969).

17) IP/05/933 (14. 7. 2005).

18) IP/05/933 (14. 7. 2005).

19) Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. 10. 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABl L 283/51 ff (31. 10. 2003).

20) IP/05/934 (14. 7. 2005).

21) Richtlinie 2002/94/EG der Kommission vom 9. 12. 2002 zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstüt-

Unterstützung bei der Beitreibung von Steuerforderungen nach der **BeitreibungsRL**²²⁾ (Verstoß gegen die Umsetzungspflicht nach Art 3 der Richtlinie bis 1. 5. 2004 – 2. Stufe des Verfahrens);²³⁾

- die wallonischen Erbschafts- und Schenkungsteuergesetze, die eine Steuerermäßigung für Legate und **Schenkungen an karitative Einrichtungen** vorsehen, jedoch zur Diskriminierung ausländischer Wohltätigkeitsorganisationen führen können (Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Art 12 und die Niederlassungsfreiheit nach Art 43, 48 EG – Klage beim EuGH);²⁴⁾
- die Nichtmitteilung der nationalen Maßnahmen in Griechenland, Italien und Luxemburg zur Umsetzung der Richtlinie 2003/123/EG²⁵⁾ zur Änderung der **Mutter-Tochter-Richtlinie**²⁶⁾ (Verstoß gegen die Umsetzungsverpflichtung bis 1. 1. 2005 – 2. Stufe des Verfahrens);²⁷⁾
- die Nichtmitteilung der nationalen Maßnahmen in Griechenland zur Umsetzung der Richtlinie 2004/76/EG²⁸⁾ zur Änderung der Zinsen- und **Lizenzgebühren-Richtlinie**²⁹⁾ (Verstoß gegen die Umsetzungsverpflichtung bis 1. 1. 2005 – 2. Stufe des Verfahrens);³⁰⁾
- die Nichtmitteilung der nationalen Maßnahmen in der Tschechischen Republik, Griechenland, Irland, Italien und Luxemburg zur Umsetzung der Richtlinie 2004/56/EG³¹⁾ des Rates zur Änderung der **AmtshilfeRL**³²⁾ (Verstoß gegen die Umsetzungsverpflichtung bis 1. 1. 2005 – 2. Stufe des Verfahrens);³³⁾
- die schwedischen Rechtsvorschriften, wonach Gewinne aus der **Veräußerung eines Eigenheims** steuerlich günstiger behandelt werden, wenn das verkaufte Eigenheim in Schweden liegt und der Erlös wieder in ein neues Eigenheim in Schweden investiert wird (Verstoß gegen Art 18, 39, 43 und 56 EG – 2. Stufe des Verfahrens);³⁴⁾
- die finnischen Rechtsvorschriften, nach denen sich die **Vergünstigungen bei der persönlichen Einkommensteuer** gebietsansässiger natürlicher Personen auf einen Pro-rata-Anteil ihres Gesamteinkommens aus finnischen Quellen beschränken (Verstoß gegen Art 39 und 43 EG – 2. Stufe des Verfahrens);³⁵⁾
- die deutschen Vorschriften, nach denen an ausländische Schulen gezahltes **Schulgeld** niemals von der deutschen Einkommensteuer abgesetzt werden kann, während Schulgeld für bestimmte deutsche Schulen abzugsfähig ist (Verstoß gegen Art 18, 39, 43 und 49 EG – Klage beim EuGH).³⁶⁾

URTEILE DES EUGH

taxlex-EC 2005/75

C-403/03, *Schempp*

Europarechtskonformität des deutschen Realsplittings bei Unterhaltszahlungen an den in Österreich wohnenden geschiedenen Ehegatten

In der Rs *Egon Schempp* geht es um Unterhaltszahlungen an den in Österreich wohnenden geschiedenen Ehegatten und die Frage, ob es gemeinschaftsrechtswidrig ist, wenn diese Zahlungen in Deutschland nicht zum Abzug zugelassen werden. Nach § 10 Abs 1 Nr 1 dESTG können Unterhaltsleistungen an einen geschiedenen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten in den Veranlagungszeiträumen 1994 bis 1997 bis zu DM 27.000,– abgezogen werden, wobei diese nach § 10 Abs 1 Nr 1 dESTG abgezogenen Beträge nach § 22 Nr 1 a EStG beim Unterhaltsempfänger als steuerbare Einkünfte erfasst (sog Korrespondenzprinzip), der Abzug beim Unterhaltsleistenden allerdings nicht voraussetzt, dass die steuerliche Erfassung der Unterhaltszahlungen beim Unterhaltsempfänger tatsächlich zu einer Steuerfestsetzung führt.

Unter den Voraussetzungen des § 1 a Abs 1 Nr 1 EStG können Unterhaltszahlungen an den geschiedenen Ehegatten auch dann abgezogen werden, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt einkommensteuer-

zung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen, ABl L 337/41 ff (13. 12. 2002).

22) Richtlinie 76/308/EWG des Rates vom 15. 3. 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen, ABl L 73/18 (19. 3. 1976).

23) IP/05/934 (14. 7. 2005).

24) IP/05/936 (14. 7. 2005).

25) Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. 12. 2003 zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 7/41 ff (13. 1. 2004).

26) Richtlinie des Rates vom 23. 7. 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (90/435/EWG), ABl L 225/6 ff (20. 8. 1990).

27) IP/05/941 (15. 7. 2005).

28) Richtlinie 2004/76/EG des Rates vom 29. 4. 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG insoweit, als bestimmte Mitgliedstaaten Übergangszeiten für eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten anwenden können, ABl L 157/106 ff (30. 4. 2004).

29) Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. 6. 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten, ABl L 157/49 ff (26. 6. 2003).

30) IP/05/941 (15. 7. 2005).

31) Richtlinie 2004/56/EG des Rates vom 21. 4. 2004 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien, ABl L 127/70 ff (29. 4. 2004).

32) Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. 12. 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, ABl L 336/15 ff (27. 12. 1977).

33) IP/05/941 (15. 7. 2005).

34) IP/05/943 (15. 7. 2005).

35) IP/05/945 (15. 7. 2005).

36) IP/05/946 (15. 7. 2005); siehe auch bereits „Kommission fordert Deutschland zur Beendigung von Diskriminierungen bei der Eigenheimzulage und bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Schulgeld auf“, IP/04/20 (7. 1. 2004). Zur bereits beim EuGH anhängigen, vom FG Köln (27. 1. 2005, 10 K 7404/01) vorgelegten Rs C-76/05, *Schwarz*, betreffend die Abzugsfähigkeit von Schulgeld siehe bereits taxlex-EC 2005/40.

erpfligtig ist, er aber seinen Wohnsitz (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt) im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hat; im Verhältnis zu Österreich war diese Regelung ab dem Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden. § 1 a Abs 1 Nr 1 Satz 3 dEStG setzt allerdings voraus, dass die Besteuerung der Unterhaltszahlungen beim Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen wird. Im Streitfall hat der Kläger die entsprechende Bescheinigung nicht vorgelegt bzw nicht vorlegen können, da nach österreichischem Einkommensteuerrecht die Unterhaltszahlungen bereits dem Grunde nach nicht der Besteuerung unterworfen werden; auch der Abzug von Unterhaltsleistungen ist nicht vorgesehen. Hätte hingegen die geschiedene Ehefrau des Klägers ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt, so hätte der Kläger die Unterhaltsleistungen voll absetzen können; seine geschiedene Ehefrau hätte diese allerdings nicht versteuern müssen, da ihr Einkommen unter dem steuerfreien Grundfreibetrag (Existenzminimum) lag (§§ 32 a Abs 1, 32 d dEStG).

Vor diesem Hintergrund hat der BFH³⁷⁾ dem EuGH zwei Fragen dahin gehend vorgelegt, ob das Diskriminierungsverbot des Art 12 EG oder die Vorschriften über die Freizügigkeit im Allgemeinen nach Art 18 EG derart auszulegen sind, dass sie § 1 a Abs 1 Nr 1, § 10 Abs 1 Nr 1 dEStG entgegenstehen, wonach ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger Unterhaltsleistungen an seine in Österreich wohnende geschiedene Ehefrau nicht abziehen kann, während er dazu berechtigt wäre, wenn sie noch in Deutschland ansässig wäre. GA *Geelhoed* ging in seinen Schlussanträgen vom 27. 1. 2004³⁸⁾ – unter Rückgriff auf Art 56 EG – zunächst davon aus, dass der Sachverhalt aufgrund des grenzüberschreitenden Flusses der Unterhaltszahlungen unter das Gemeinschaftsrecht fällt, sah das in § 1 a Abs 1 Nr 1 EStG verwendete Kriterium allerdings als neutral an und führte die Nichtabzugsfähigkeit somit auf eine Disparität innerhalb der nicht harmonisierten Steuersysteme zurück. Der EuGH ist in seinem Urteil vom 12. 7. 2005³⁹⁾ diesen Disparitätsüberlegungen gefolgt und zu folgendem Ergebnis gelangt:

Die Artikel 12 Absatz 1 EG und 18 Absatz 1 EG sind dahin auszulegen, dass es ihnen nicht zuwiderläuft, dass ein in Deutschland wohnender Steuerpflichtiger nach einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren einschlägigen von seinen steuerpflichtigen Einkünften in diesem Mitgliedstaat nicht Unterhaltsleistungen an seine in einem anderen Mitgliedstaat, in dem diese Unterhaltsleistungen steuerfrei sind, wohnende frühere Ehefrau abziehen kann, während er dazu berechtigt wäre, wenn sie in Deutschland ansässig wäre.

taxlex-EC 2005/76

C-435/03, *British American Tobacco International Ltd ua*

Keine Mehrwertsteuer auf den Diebstahl von Zigaretten

Die belgische Rs *British American Tobacco International Ltd ua* betrifft eine interessante Konstellation

der Verknüpfung von Verbrauchsteuer- und Mehrwertsteuerpflicht: Aus einem Steuerlager wurden Zigaretten entwendet. Die belgische Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung verlangt die Entrichtung von Verbrauchsteuer und die Mehrwertsteuer für die fehlenden Zigaretten, weil nach belgischem Recht – aufgrund einer Ermächtigung des Rates – der Anspruch auf die Mehrwertsteuer für Tabakwaren zum selben Zeitpunkt wie der Anspruch auf die Verbrauchsteuer entstehe und nach der Entrichtung der Verbrauchsteuer infolge der Feststellung der Fehlbestände im Lager ebenfalls der Anspruch auf die Mehrwertsteuer entstanden sei. Den Empfehlungen in den Schlussanträgen von GA *Poires Maduro* vom 25. 5. 2005⁴⁰⁾ folgend kam der EuGH in seinem Urteil vom 14. 7. 2005⁴¹⁾ zu folgendem Ergebnis:

1. Der Diebstahl von Waren stellt keine „Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt“ im Sinne von Artikel 2 der [6. MwSt-RL] dar und kann daher nicht als solcher der Mehrwertsteuer unterliegen. Der Umstand, dass Waren wie diejenigen, um die es im Ausgangsverfahren geht, einer Verbrauchsteuer unterliegen, hat hierauf keinen Einfluss.

2. Die einem Mitgliedstaat auf der Grundlage von Artikel 27 Absatz 5 der [6. MwSt-RL] erteilte Ermächtigung zur Durchführung von Maßnahmen zur Erleichterung der Kontrolle der Erhebung der Mehrwertsteuer ermächtigt diesen Staat nicht dazu, andere Umsätze als die in Artikel 2 dieser Richtlinie aufgeführten der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Eine solche Ermächtigung kann daher keine Rechtsgrundlage für eine nationale Regelung darstellen, mit der der Diebstahl von Waren aus einem Steuerlager der Mehrwertsteuer unterworfen wird.

taxlex-EC 2005/77

C-434/03, *P. Charles und T. S. Charles-Tijmens*

Vorsteuerabzug, wenn Investitionsgüter teilweise für besteuerte Umsätze und teilweise für private Zwecke verwendet werden

Die Rs *P. Charles und T. S. Charles-Tijmens* betrifft holländische Bestimmungen über den Vorsteuerabzug und dessen Berichtigungen, wenn Investitionsgüter teilweise für besteuerte Umsätze und teilweise für private Zwecke verwendet werden. Konkret möchte der Hoge Raad der Niederlanden wissen, ob eine nationale Bestimmung, die es nicht zulässt, solche Gegenstände als vollständig zum Unternehmensvermögen gehörend zu betrachten, wobei ihre private Verwendung als Lieferung gegen Entgelt betrachtet wird, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Anders als GA *Jacobs* in seinen Schlussanträgen vom 20. 1.

37) BFH 22. 7. 2003, XI R 5/02, BFHE 202, 570, BStBl 2003 II 851; siehe dazu *Schnitger/Papantonopoulos*, BB 2005, 407 (407 f).

38) Schlussanträge GA *Geelhoed* 27. 1. 2004, C-403/03, *Egon Schempp*.

39) EuGH 12. 7. 2005, C-403/03, *Egon Schempp*.

40) Schlussanträge GA *Poires Maduro* 25. 5. 2005, C-435/03, *British American Tobacco International Ltd ua*; siehe bereits taxlex-EC 2005/56.

41) EuGH 14. 7. 2005, C-435/03, *British American Tobacco International Ltd ua*.

2005⁴²⁾ kam der EuGH in seinem Urteil vom 14. 7. 2005⁴³⁾ zu folgendem Ergebnis:

Die Artikel 6 Absatz 2 und 17 Absätze 2 und 6 der [6. MwSt-RL] sind dahin auszulegen, dass sie einer vor Inkrafttreten dieser Richtlinie erlassenen nationalen Regelung wie der des Ausgangsverfahrens entgegenstehen, die es ausschließt, dass ein Steuerpflichtiger ein Investitionsgut, das zum Teil für Zwecke des Unternehmens und zum Teil für andere Zwecke verwendet wird, insgesamt seinem Unternehmen zuordnet und gegebenenfalls die beim Erwerb dieses Gegenstands geschuldete Mehrwertsteuer vollständig und sofort abzieht.

Anmerkung: Siehe zu diesem Urteil und den Auswirkungen auf die österreichische Seeling-Folgediskussion den Beitrag von *G. Aigner/B. Prechtl* in der nächsten taxlex.

SCHLUSSANTRÄGE DER GENERALANWÄLTE

taxlex-EC 2005/78

C-265/04, Bouanich

Diskriminierende Bemessungsgrundlage und Doppelbesteuerungsabkommen

In der Rs *Bouanich* steht die schwedische 30%ige Besteuerung von Veräußerungserlösen im Rahmen eines Anteilsrückkaufs durch eine schwedische Aktiengesellschaft auf dem Prüfstand. Es geht im Kern um die Frage, ob die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr (Art 56 und 58 EG) es verbieten, Aktionäre mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Schweden und solche ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Schweden insoweit ungleich zu behandeln, als die Ersteren ihre Einstandskosten vom zu versteuernden Betrag abziehen können, während dies den Zweiteren nicht gestattet ist. Umgekehrt erfolgt aufgrund des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens eine zweifache Deckelung: Einerseits unterliegt der 30%igen Besteuerung nur die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Nennwert, andererseits reduziert sich die Steuer auf 15% des Veräußerungserlöses. In ihren Schlussanträgen vom 14. 7. 2005⁴⁴⁾ vertrat GA *Kokott* die Ansicht, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen bei der Diskriminierungsprüfung nicht außer Betracht gelassen werden könne und gelangte somit zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Vorschriften über den freien Kapitalverkehr (Artikel 56 EG und 58 EG) stehen einer nationalen Regelung entgegen, mit der ein Mitgliedstaat im Fall des Rückkaufs eigener Aktien durch eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Aktiengesellschaft den Aktionären mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat den Abzug ihrer Einstandskosten von ihrem zu versteuernden Veräußerungserlös erlaubt, während dies Aktionären ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat verwehrt bleibt.

2. Gilt im Fall des Rückkaufs eigener Aktien durch eine in einem Mitgliedstaat ansässige Aktiengesellschaft für die steuerliche Behandlung von Aktionären ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen, das dieser Mitgliedstaat mit einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen hat, so ist es Sache des nationalen Gerichts, im Einzelfall sicherzustellen, dass die betroffenen Aktionäre im Ergebnis nicht schlechter gestellt werden als Aktio-

näre mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im ersteren Mitgliedstaat. Dazu hat das nationale Gericht erforderlichenfalls jede entgegenstehende Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, auch Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens, aus eigener Entscheidungsbefugnis insoweit unangewendet zu lassen, als sie eine Gleichbehandlung von Aktionären mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in ersterem Mitgliedstaat und Aktionären ohne einen solchen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt verhindern.

taxlex-EC 2005/79

C 494/03, Senior Engineering Investments BV

Gesellschaftssteuerpflicht eines Großmutterzuschusses bei der Tochtergesellschaft?

Die Rs *Senior Engineering Investments BV* betrifft die Frage, ob auf die von einer britischen Muttergesellschaft „auf das Agiokonto“ der deutschen Enkelgesellschaft geleistete Kapitaleinlage auf Ebene der holländischen Tochtergesellschaft im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtliche KapitalansammlungsRL⁴⁵⁾ Gesellschaftsteuer erhoben werden darf. Insbesondere unter Abgrenzung von der Rs *ESTAG*⁴⁶⁾ kam GA *Poires Maduro* in seinen Schlussanträgen vom 14. 7. 2005⁴⁷⁾ zu folgendem Ergebnis:

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der [KapitalansammlungsRL] lässt es nicht zu, Gesellschaftsteuer bei einer Gesellschaft auf eine unmittelbare Einlage wie der im Ausgangsverfahren zu erheben, die von der Muttergesellschaft dieser Gesellschaft bei einer Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft mit effektivem Verwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat geleistet wird.

VORLAGEFRAGEN DER NATIONALEN GERICHTE UND VERTRAGS- VERLETZUNGSVERFAHREN

taxlex-EC 2005/80

C-128/05, Kommission v Österreich

Richtlinienkonformität der Besteuerung ausländischer Personenbeförderungsdienst- leister in Österreich

Wie bereits im Dezember 2004 angekündigt,⁴⁸⁾ hat die Kommission vor dem EuGH Klage betreffend die Richtlinienkonformität der vereinfachten MwSt-Regelung, die Österreich für in anderen Mitgliedstaaten oder bestimmten Drittländern niederge-

42) Schlussanträge GA *Jacobs* 20. 1. 2005, C-434/03, *P. Charles und T. S. Charles-Tijmens*; dazu taxlex 2005, 21.

43) EuGH 14. 7. 2005, C-434/03, *P. Charles und T. S. Charles-Tijmens*.

44) Schlussanträge GA *Kokott* 14. 7. 2005, C-265/04, *Bouanich*.

45) Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. 7. 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital, ABl L 249/25 (3. 10. 1969) idF der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. 6. 1985.

46) EuGH 17. 10. 2002, C 339/99, Slg 2002, I 8837, *Energie Steiermark Holding AG*.

47) Schlussanträge GA *Poires Maduro* 14. 7. 2005, C-494/04, *Senior Engineering Investments BV*.

48) IP/04/1503 (20. 12. 2004).

lassene Personenbeförderungsdienstleister anwendet (VOBGBI II 2002/166), erhoben.⁴⁹⁾ Die Kommission meint, dass die in für in Österreich seit 1. 4. 2002 geltende vereinfachte Regelung für die grenzüberschreitende Personenbeförderung durch ausländische Unternehmer, wonach diesen Steuerpflichtigen gestattet wird, keine Steuererklärung einzureichen und den Netto-MwSt-Betrag nicht zu zahlen, wenn ihr in Österreich erzielter Jahresumsatz € 22.000,– nicht übersteigt, der 6. MwSt-RL widerspreche.

Die Kommission bezweifelt einerseits, dass die österreichische Kleinunternehmerregelung den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts entspreche und bezweifelt überdies, dass die österreichische Pauschalregelung zu keiner Steuerermäßigung führe, die über die Vereinfachung hinausgeht, die Art 24 Abs 1 6. MwSt-RL zu erlauben abzielt; andererseits sei die österreichische Regelung auch nicht durch die diesbezügliche Ermächtigung des Rates⁵⁰⁾ gedeckt, wonach Österreich zwar ermächtigt werde, die grenzüberschreitende Personenbeförderung, die von nicht in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen mit Hilfe von nicht in Österreich angemeldeten Kraftfahrzeugen durchgeführt wird, vom 1. 1. 2001 bis 31. 12. 2005 abweichend von Art 11 der 6. MwSt-RL zu besteuern, diese Ausnahme aber ausdrücklich an die Bedingung geknüpft sei, dass die in Österreich zurückgelegte Strecke anhand einer durchschnittlichen Besteuerungsgrundlage je Person und je Kilometer besteuert werden müsse.

taxlex-EC 2005/81

C-201/05, Test Claimants in the CFC and Dividend Group Litigation

Gemeinschaftskonformität der britischen CFC-Gesetzgebung und Dividendenbesteuerung

Am 6. 5. 2005 hat der britische High Court in der Rs *Test Claimants in the CFC and Dividend Group Litigation* dem EuGH umfangreiche Vorlagefragen⁵¹⁾ gestellt, die ua darauf hinauslaufen,

- ob es der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit widerspricht, wenn inländische Dividenden von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind, während Dividenden von Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten (alternativ: Drittstaaten),

insb kontrollierter Gesellschaften, der Körperschaftsteuer unter Anrechnung der ausländischen Quellen- und Körperschaftsteuer unterliegen;

- ob es der Niederlassungs-, Dienstleistungs- bzw Kapitalverkehrsfreiheit widerspricht, wenn eine ansässige Gesellschaft hinsichtlich der Gewinne einer kontrollierten, in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen (alternativ: in Drittstaaten) und niedrig besteuerten Gesellschaft, unterliegt.

taxlex-EC 2005/82

C-203/05, Vodafone 2

Neue Vorlagefragen zur Vereinbarkeit der britischen CFC-Gesetzgebung mit den Grundfreiheiten

Nach den ebenfalls die britische CFC-Gesetzgebung betreffenden Vorlagen in den Rs *Cadburry Schweppes*⁵²⁾ und *Test Claimants in the CFC and Dividend Group Litigation*⁵³⁾ haben die UK Special Commissioners am 3. 5. 2005 in der Rs *Vodafone 2* weitere Vorlagefragen zu diesem Themenkomplex und der diesbezüglichen Rechtslage des Jahres 2001 gestellt, die ua die Ausnahmemöglichkeiten von der Hinzurechnungsbesteuerung, die compliance costs und die Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung der beherrschten Auslandsgesellschaft betreffen.⁵⁴⁾ Die Rs *Vodafone 2* betrifft auch die Relevanz der Erklärung Nr 7 der Mitgliedstaaten zur Kapitalverkehrsfreiheit in der Schlussakte des Vertrages von Maastricht, wonach das nunmehr in Art 58 Abs 1 lit a EG „erwähnte Recht der Mitgliedstaaten, die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, nur für die einschlägigen Vorschriften gilt, die Ende 1993 bestehen“.

49) ABI C 182/21 f (23. 7. 2005).

50) Entscheidung des Rates vom 19. 3. 2001 zur Ermächtigung der Republik Österreich, eine von Artikel 11 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden, ABI L 88/14 (28. 3. 2001).

51) Siehe ABI C 182/27 f (23. 7. 2005).

52) Beim EuGH anhängig als Rs C-196/04, *Cadburry Schweppes*; dazu etwa *Stefaner*, SWI 2004, 339 (339 ff mwN).

53) Siehe soeben oben taxlex-EC 2005/81.

54) ABI C 182/29 (23. 7. 2005).